

Tit. B.7.2.1 RdSchr. 10h

Grundsätzliche Hinweise zu den mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen zum Zusatzbeitrag

Tit. B.7. – Tragung des Zusatzbeitrags -> Tit. B.7.2 – Finanzielle Beteiligung Dritter am Zusatzbeitrag

Titel: Grundsätzliche Hinweise zu den mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen zum Zusatzbeitrag

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 10h

Gliederungs-Nr.: Rickel

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.7.2.1 RdSchr. 10h – Bezieher von Leistungen nach dem SGB II

(1) Als Ausnahme von dem Grundsatz der alleinigen Tragung des Zusatzbeitrags durch das Mitglied regelt § 251 Abs. 6 Satz 2 SGB V, dass für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a SGB V versicherungspflichtigen Bezieher von Arbeitslosengeld II sowie für Mitglieder, die Sozialgeld nach dem SGB II erhalten, der kassenindividuelle Zusatzbeitrag maximal bis zur Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrags nach § 242 a SGB V aus den Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds aufgebracht wird.

(2) Die eventuell nach der Satzung der zuständigen Krankenkasse zu zahlende Differenz zwischen dem kassenindividuellen und durchschnittlichen Zusatzbeitrag ist vom Mitglied selbst zu tragen (vgl. § 251 Abs. 6 Satz 3 SGB V).

(3) Die bislang als Ermessensentscheidung der BA vorgesehene Übernahme des Zusatzbeitrags nach § 26 Abs. 4 SGB II für diesen Personenkreis in besonderen Härtefällen [jetzt] ist zum 31. 12. 2010 entfallen.